

# **Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportanlage Kickelhähnchen der Gemeinde Geschwenda**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Geschwenda über die Benutzung der Sportanlage Kickelhähnchen vom 24.03.1995 (GEMEINDEBOTE vom 07.04.1995, S. 7) erlässt die Gemeinde Geschwenda folgende Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportanlage Kickelhähnchen:

## **§ 1 Gebührenfreiheit**

Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Geschwenda sowie für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Geschwenda ist die Benutzung der Sportanlage Kickelhähnchen gebührenfrei.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Geschwenda erhebt für die Benutzung der Sportanlage Kickelhähnchen folgende Gebühren:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | Nutzung durch Vereine, die in der Gemeinde Geschwenda ihren Sitz haben | 50,00 EUR / Jahr / Verein, |
| b) | sonstige Nutzer  | 5,00 EUR / Stunde.         |

## **§ 3 In- / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Gemeinde Geschwenda über die Gebühren für die Benutzung der Sportanlage Kickelhähnchen vom 24.03.1995 außer Kraft.

Geschwenda, den 12.11.2001

Groteloh  
Bürgermeister

- Siegel -